



THEMENDOSSIER

Antimuslimischer Rassismus

2023



Antimuslimischer Rassismus

Ausgangslage und Relevanz

Die jährlichen Berichte der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) legen dar, dass antimuslimischer Rassismus in einer Mehrheit der europäischen Staaten weit verbreitet ist. So stellt ECRI eine gefährliche Normalisierung von antimuslimisch rassistischem bzw. muslimfeindlichem Gedankengut fest. Als besonders verwundbar gelten Frauen, namentlich aufgrund der Sichtbarkeit durch das Tragen eines Kopftuchs. Sie werden Ziel verbaler, aber auch körperlicher Attacken. In seinen Abschliessenden Bemerkungen zum Staatenbericht der Schweiz 2021 wies der UNO-Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) auf die Zunahme von antimuslimisch rassistischen Äusserungen, vor allem Online, in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hin. Zuvor (Abschliessende Bemerkungen zum Staatenbericht 2014) äusserte sich der CERD besorgt über rassistische Stereotypen in den Medien und in Abstimmungskampagnen von rechtspopulistischen Parteien, namentlich gegen Musliminnen und Muslime. Ebenfalls kritisierte er den ausländerfeindlichen Ton von gewissen Volksinitiativen, unter ihnen die sogenannte «Minarettinitiative». Bereits im Vorfeld der Abstimmung dieser Initiative war eine Verschärfung des Klimas in der öffentlichen Debatte zu beobachten. Nach dem 11. September 2001 gerieten Musliminnen und Muslime in einen terroristischen Generalverdacht. In öffentlichen Debatten und Medienberichten werden seither zunehmend die Gefahren des «islamischen Fundamentalismus» beschworen und eine ganze Glaubensgemeinschaft stigmatisiert. Seit dem Aufstieg des «Islamischen Staates» und einer Welle von Anschlägen in Westeuropa steht der Zusammenhang zwischen dem Islam als Religion und der Anwendung von Gewalt im Zentrum der politischen Debatte. Hinzu kommen die Themen Integration, Radikalisierung und Prävention.

In der Schweiz leben rund 5,4 % Menschen, die muslimischen und aus dem Islam hervorgegangenen Gemeinschaften angehören (BFS, Religionszugehörigkeit der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren, 2018-2020). Der Anteil der praktizierenden Musliminnen und Muslime ist ähnlich hoch wie der in anderen Glaubensgemeinschaften.

Die Umfrage Zusammenleben in der Schweiz 2020 des BFS ergab, dass 12 % der Schweizer Bevölkerung negative Gefühle gegenüber Musliminnen und Muslimen hegen (2018 waren es 11 %). Mit negativen Vorurteilen konfrontiert, gaben 20 % an, diesen zuzustimmen (2018 waren es nur 14 %). Negative Meinungen und Stereotype über Musliminnen und Muslime erfahren somit bei der Bevölkerung die höchste Zustimmung bzw. die geringste Ablehnung, verglichen mit solchen über Jüdinnen und Juden oder Schwarze Personen. Anfang 2017 wurden rund 1200 Personen für die Studie «Sicherheit 2017» der Militärakademie an der ETH Zürich und des CSS befragt, ob sie den Islam für eine Gefahr für die Sicherheit der Schweiz halten. 46 % der Befragten antworteten mit «Ja».

2016 fühlten sich Angehörige des muslimischen Glaubens im Vergleich zu anderen Glaubensgemeinschaften am häufigsten aus religiösen Gründen diskriminiert. Gemäss der Erhebung zur Sprache, Religion und Kultur 2019 des BFS waren in den letzten zwölf Monaten rund 35 % der muslimischen Befragten mindestens in einer konkreten Situation in der Schweiz aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit diskriminiert worden. Am häufigsten geschehe dies im Berufsleben, in der Schule oder bei der Ausbildung, im öffentlichen Raum, beim Kontakt mit Behörden und bei der Wohnungssuche.

Definitionen

Der Begriff Muslim/Muslimin bezeichnet eine Person, die dem Islam angehört. Musliminnen und Muslime sind eine sehr diverse Gruppe. Sie haben zahlreiche unterschiedliche Staatsangehörigkeiten und gehören verschiedenen Glaubensgruppen an. Die grössten Gruppen bilden die Sunniten und die Schiiten. Die Bezeichnung «Muslim» wird mitunter willkürlich für Personen verwendet, die aus muslimischen Ländern stammen, obwohl die geographische Herkunft es nicht erlaubt, die Religion des/der Einzelnen zu bestimmen.

Als **antimuslimischer Rassismus** (oder auch **Muslimfeindlichkeit**) wird eine ablehnende Haltung und Einstellung bezeichnet, bei der Musliminnen und Muslime aufgrund von bestimmten Merkmalen von Kultur, Religion und Herkunft als «fremd» konstruiert werden. Musliminnen und Muslime oder Menschen, die als muslimisch wahrgenommen werden, gelten häufig als fanatisch, aggressiv, frauenunterdrückend oder Menschenrechte missachtend (vgl. BFS, [Zusammenleben in der Schweiz 2019](#)). Diese Stereotypisierungen können dazu verwendet werden, um die Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen in den Bereichen Gesellschaft, Rechtssetzung und -anwendung, Polizei, Gesundheitswesen, Einbürgerung, Arbeitswelt, Wohnungssuche sowie Bildung zu rechtfertigen.

Während sich der Begriff antimuslimischer Rassismus bzw. Muslimfeindlichkeit auf die betroffenen Menschen bezieht, zielt der Begriff **Islamophobie/Islamfeindlichkeit**, primär auf die Religion als solche. Es handelt sich dabei um eine globale Ablehnung des Islams, welcher als fremd, gewalttätig, frauenfeindlich und bedrohlich wahrgenommen wird. Der Begriff Islamophobie/Islamfeindlichkeit wird jedoch häufig sehr pauschal verwendet und fasst dabei auch den auf die Menschen gerichteten antimuslimischen Rassismus mit ein.

Von der Islamophobie/Islamfeindlichkeit wie auch vom antimuslimischen Rassismus bzw. von der Muslimfeindlichkeit zu unterscheiden ist die legitime Islamkritik, die, wie die Kritik an jeglicher Religion, in einer offenen Gesellschaft erlaubt sein muss. Islamophobie und rassistische, negative, stereotype und pauschalisierende Aussagen dürfen jedoch nicht unter dem Deckmantel der Islamkritik legitimiert werden. Es ist wichtig, eine Unterscheidung zu treffen, auch wenn die Grenze oftmals nicht leicht erkennbar ist. Als **Islamismus** werden im heutigen Diskurs in westlichen Ländern politische Ideologien bezeichnet, welche sich

des Islam bedienen, um extremistische, fundamentalistische sowie patriarchalische Haltungen zu begründen. Gemeinhin wird unter Islamismus eine Position verstanden, die die soziale Ordnung gemäss dem Islam gestalten möchte. Häufig werden die Begriffe Islam und Islamismus fälschlicherweise miteinander vermischt.

Kontext

Bis in die 1970er-Jahre war die Anzahl Personen muslimischen Glaubens mit ca. 16 000 Personen in der Schweiz sehr klein. Heute leben rund 450 000 Musliminnen und Muslime hier. Der grosse Anstieg erfolgte in mehreren Etappen. Seit den Sechzigerjahren kamen Menschen aus dem damaligen Jugoslawien und aus der Türkei als Arbeitskräfte in die Schweiz. Ein Teil von ihnen war muslimischen Glaubens, aber das spielte damals keine Rolle. Von den Medien und der Gesellschaft wurden sie als Türken oder Jugoslawen oder einfach als «Gastarbeiter» bezeichnet. Ihre Religionszugehörigkeit war zweitrangig, ihre Kultur und religiösen Praktiken waren beinahe gänzlich auf den Privatbereich beschränkt. Diese Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter galten als Saisoniers und durften sich in der Schweiz vorerst nicht dauerhaft niederlassen. Es handelte sich also zunächst um eine provisorische Einwanderung.

Eine zweite Einwanderungsbewegung fand in der zweiten Hälfte der Siebzigerjahre statt, als die Schweiz die Gesetze für ausländische Arbeiterinnen und Arbeiter änderte und den Familiennachzug bewilligte. Diese Entscheidung führte zu einer grundlegenden Veränderung der muslimischen Präsenz in der Schweiz, die nunmehr dauerhaft wurde. Folglich waren Musliminnen und Muslime fortan nicht mehr mehrheitlich männliche Arbeitskräfte, sondern wurden mit dem Zuzug von Frauen und Kindern zu einer neuen Komponente in der schweizerischen Kulturlandschaft. Inzwischen sind nicht nur Kinder, sondern auch Enkelkinder von Eingewanderten in der Schweiz geboren und verwurzelt.

Die Zuwanderung im Asylbereich, die bereits in den Sechzigerjahren einsetzte, über die 90er-Jahre weiterführte mit Asylsuchenden aus dem früheren Jugoslawien (vorwiegend Bosnien und Kosovo) und heute mit den Konflikten in Syrien und in Afghanistan weitere Menschen muslimischen Glaubens nach Europa und in die Schweiz führt, ist eine weitere Erklärung für den Anstieg der Personen muslimischen Glaubens in der Schweiz. In den letzten Jahren zählten Menschen aus Syrien, Afghanistan und der Türkei zu den grössten Gruppen von Asylsuchenden in der Schweiz.

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 kam es im Zusammenhang mit dem Wandel des globalen Islamdiskurs auch in der Schweiz zu einer Diskurs- und Wahrnehmungsverschiebung. Die religiöse Zugehörigkeit ist an die Stelle der Herkunft getreten, aus «Ju-

goslawen» und «Türken» wurden «Muslime». Die unterschiedlichen Hintergründe zeigen jedoch, dass Musliminnen und Muslime in der Schweiz keine homogene Gruppe bilden. Sie stammen nicht nur aus unterschiedlichen Ländern (etwa die Hälfte der muslimischen Personen in der Schweiz stammt aus dem Balkan, ein Fünftel aus der Türkei, weniger als ein Zehntel aus arabischen Ländern), sie gehören auch verschiedenen Glaubensgemeinschaften an (die grösste Glaubensgemeinschaft hierzulande ist die der Sunniten). Demografisch sind sie eine sehr junge Gruppe und 40% besitzen die Schweizer Staatsbürgerschaft [\(BFS\)](#).

Entsprechend ihrer nationalen und kulturellen Herkunft sowie ihrer religiösen Ausrichtung innerhalb des Islams sind Musliminnen und Muslime in der Schweiz sehr unterschiedlich organisiert, in erster Linie in privatrechtlichen Vereinen mit einem ethno-kulturellen und sprachlichen Bezug. Die Grenzen werden aber mit der jungen Generation fließender: Viele der Vereine sind inzwischen mehrsprachig und die Landessprachen der Schweiz spielen eine wachsende Rolle.

Stereotype gegenüber Musliminnen und Muslimen haben historische Wurzeln, die bis zu den Kreuzzügen, der Eroberung Spaniens durch die Mauren und die Kriege gegen das Osmanische Reich im 16. und 17. Jahrhundert zurückreichen. Stereotype Bilder von Musliminnen und Muslimen bestanden in Europa lange vor dem 11. September und wurden auch in der Schweiz über Medien, Literatur, Musik, Kunst, Wissenschaft, Lehrbücher und Alltagskultur transportiert. Die iranische Revolution, das Auftreten des radikalen Islams auf der internationalen Bühne sowie der Konflikt im Irak machten den Islam zu einem internationalen Thema. Umfragen und Studien zeigen, dass Meinungen gegenüber dem Islam als abstrakte Religion deutlich negativer sind als Meinungen zu Personen muslimischen Glaubens.

Rechtliche Grundlagen

Die nachstehend erwähnten rechtlichen Grundlagen beziehen sich nicht nur auf antimuslimischen Rassismus. Sie erfassen auch andere Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung.

Seit 1994 ist die Schweiz Mitglied des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von

Rassendiskriminierung ICERD (auch **UN-Rassendiskriminierungskonvention**). Voraussetzung für dessen Ratifizierung war die 1994 in einer Volksabstimmung angenommene Strafnorm gegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass (**Art. 261^{bis} StGB**), die 1995 in Kraft trat. Seither ist öffentlich geäussertes Rassismus in der Schweiz unter gewissen Voraussetzungen strafbar:

- 1 Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder Diskriminierung aufruft,**
Darunter fällt etwa, wenn im Internet gegen Musliminnen und Muslime zu Hass oder Diskriminierung aufgerufen wird.
- 2 wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,**
So etwa, wenn jemand durch Wort oder Schrift (z.B. Flyer) antimuslimisch rassistische Ideologien verbreitet.
- 3 wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,**
Beispielsweise, die Veranstaltung einer Demonstration, an der zu Hass an Musliminnen und Muslimen aufgerufen wird.
- 4 wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, grüßlich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,**
Etwa die öffentliche Beschimpfung einer Frau als «Drecksmuslimin».
- 5 wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,**
Wenn einer Frau wegen ihres Kopftuchs der Zutritt in ein Restaurant verweigert wird.
- 6 wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.**

Nicht alle antimuslimisch rassistischen Handlungen oder Aussagen sind strafbar, sei es, weil sie nicht öffentlich gemacht wurden oder weil andere rechtliche Erfordernisse fehlen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass Handlungen oder Aussagen trotzdem muslimfeindlich bzw. rassistisch sein und antimuslimische Vorurteile begünstigen können. Selbstverständlich sind namentlich auch antimuslimisch rassistisch motivierte Körperverletzungen (Art. 122 ff. StGB), Sachbeschädigungen (Art. 144 StGB) und Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB) strafbar. Bei diesen Strafnormen führt jedoch, im Gegensatz zu vielen ausländischen Rechtsordnungen, die rassistische Motivation nicht zwingend zu einer Strafverschärfung. Ausserdem besteht ein Verbot der Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit (Art. 261 StGB), das sämtliche Überzeugungen in Glaubenssachen vor Verspottung und ihre

Glaubensstätten und Kultushandlungen vor tätlichen Angriffen schützt.

Weitere rechtliche Grundlagen, die im Zusammenhang mit antimuslimischem Rassismus eine Rolle spielen können, sind die Menschenwürde (Art. 7 BV), die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) sowie der Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ff. ZGB. Wird eine Muslimin wegen Tragen des Kopftuches nicht angestellt, kann es sich dabei um eine indirekte Geschlechterdiskriminierung handeln, die gemäss Art. 3 GIG unzulässig ist. Antimuslimischer Rassismus zieht unter Umständen auch eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK (Art. 14 EMRK, der allerdings in Kombination mit weiteren Konventionsrechten geltend gemacht werden muss) und anderer internationaler Normen nach sich.

Auftreten Formen der Diskriminierung

Nach einem sprunghaften Anstieg der Beratungsfälle zu antimuslimischem Rassismus im Jahr 2015 verzeichnet das [Beratungsnetzwerk für Rassismopfer](#) seit 2016 einen konstant hohen Anteil an Beratungsfällen. Nicht alle Musliminnen und Muslime sind gleichermaßen von Abwertung, Diskriminierung und Gewalt betroffen, sondern besonders jene, die als eindeutig «muslimisch» markiert werden, vor allem durch visuelle Zeichen wie Kopftücher, lange Bärte oder Turbane. Frauen mit Kopftuch werden auf der Strasse grundlos angepöbelt oder erhalten oft nur schwer eine Lehr- oder Arbeitsstelle. Auch Menschen, die sich selbst nicht als muslimisch verstehen, können Betroffene von antimuslimischem Rassismus sein, beispielsweise diejenigen, die aufgrund ihres Namens oder ihrer Herkunftssprache als «arabisch» oder «türkisch» wahrgenommen werden, aber nicht dem islamischen Glauben angehören.

Allgemein geht es bei antimuslimischem Rassismus häufig um das Thema Integration. Integration, die angeblich bei Musliminnen und Muslimen mit einer starken religiösen Identität nicht gelinge, eine vermeintliche Parallelgesellschaft, die sich bilde, die religiöse Werte als wichtiger betrachte als demokratische Grundsätze. Der Islam gilt vielfach als vormodern, frauenfeindlich, gewaltbereit, undemokratisch und fanatisch. Negative pauschale Stereotype, wie die Unterdrückung von Frauen, die konservative islamische Gesellschaft, Zwangsehe, Ehrenmorde und das Macho-Verhalten von muslimischen Männern scheinen in der Schweizer Bevölkerung verankert. Musliminnen und Muslime finden sich oft in der Position, sich für das Verhalten anderer Muslime rechtfertigen zu müssen. So werden etwa Terrorakte von islamistischen Gruppen im Ausland mit muslimischen Bürgern und Bürgerinnen in der Schweiz in Verbindung gebracht.

Musliminnen und Muslime werden häufig einseitig auf ihre Religionszugehörigkeit reduziert, obwohl viele muslimische Personen in der Schweiz religiös nicht praktizierender sind als Angehörige der Mehrheitsgesellschaft oder sich nicht mit der Fremdwahrnehmung identifizieren. Eine [Studie der Universität Luzern](#) von 2017 zeigt, dass junge Musliminnen und Muslime sehr pragmatisch und kritisch mit den Aussagen religiöser Autoritäten umgehen, sei es in der Moschee oder im Internet. Das persönliche Umfeld spiele insgesamt eine grössere Rolle als bekannte Prediger.

Das Bild von Musliminnen und Muslimen wird massgeblich durch die Medien geprägt. Bis in die 1980er-Jahre tauchten sie in der westlichen Presse nur selten auf. Doch seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 ist die Berichterstattung zu Muslimen massiv gestiegen. Seit den Anschlägen in Madrid (2004) und London (2005) findet die Kategorie «Muslime» nicht nur in den internationalen Nachrichten der Schweizer Medien Niederschlag, sondern wird auch für die Schweiz «problematisiert». Die Ankunft des dschihadistischen Terrorismus in Europa hat dazu geführt, dass der Islam als mögliche Bedrohung für die Schweiz dargestellt wird. Auch das Thema Radikalisierung rückte in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit vermehrt in den Mittelpunkt. Für Musliminnen und Muslime wirkt sich das negative Image konkret aus.

Weiter beeinflussen politische Akteure das Bild von Musliminnen und Muslimen, indem sie die angebliche Unvereinbarkeit des Islams mit der Schweiz propagieren. Zum Beispiel, wenn diskutiert wird, ob Kinder noch Schweinefleisch mit in die Schule bringen sollten oder wie in Schulen Weihnachten gefeiert wird. Ein Blick in parlamentarische Vorstösse zeigt, dass vermehrt Vorstösse zu den Themen Radikalisierung und Dschihadismus eingereicht wurden. In Abstimmungs- und Wahlkampagnen wurde das Thema Islam in den letzten Jahren instrumentalisiert und Musliminnen und Muslime stark stigmatisiert. Die Minarettinitiative (2009) gilt dabei als Schlüsselereignis. Deren Annahme war für viele ein Schock. Für muslimische Personen war es eine tiefe Verletzung gepaart mit der Angst, in Zukunft nur noch als «Muslime» wahrgenommen zu werden. 2021 wurde die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen, mit der die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum verboten wird. Da die Absicht des Initiativkomitees nicht zu übersehen war, wurde sie unter anderem auch «Burka-Initiative» genannt.¹ Schon zuvor (2004) wurde mit einer Kampagne gegen die erleichterte Einbürgerung ein Schreckensszenario von «mehr Muslimen als Schweizern» im Jahr 2050 heraufbeschworen. Wobei sie, abgesehen von der drastischen Übertreibung, die auf keinen Fakten beruht, ausser Acht liess, dass auch Personen muslimischen Glaubens Schweizer sein können.

Bei solchen politischen Debatten kommen muslimische Personen meist erst im Nachhinein zu Wort und wenn, dann meist jene Akteurinnen und Akteure, die besonders polarisierende Positionen vertreten, die

nicht derjenigen der Mehrheit der Musliminnen und Muslime entsprechen. Dies zeigt etwa eine Studie des Forschungszentrums Öffentlichkeit und Gesellschaft der Universität Zürich (fög) über den Abstimmungskampf um das Verhüllungsverbot. Die Sichtbarkeit von muslimischen Akteurinnen und Akteuren war sowohl in den klassischen Medien als auch in den Sozialen Medien sehr gering.

In den vergangenen Jahren hat sich die Problematik hasserfüllter, hetzerischer, rassistischer und diskriminierender Äusserungen in sozialen Netzwerken zuge-spitzt. Islamfeindliche Organisationen, wie die Identitären, Pegida oder Stop the Islamisation of Europe (SIE) verbinden sich über Soziale Medien und sind zunehmend transatlantisch vernetzt. Sie organisieren Tagungen namens «Counterjihad» in europäischen Städten und Aufmärsche gegen die «schleichende Islamisierung» und werden dabei von Politikerinnen und Politikern sowie Parteien aus dem rechten Lager unterstützt.

In der Sammlung von Schweizer Rechtsfällen der EKR ist auffallend, dass eine grosse Mehrheit der Fälle antimuslimisch rassistische Kommentare in den Sozialen Medien betreffen. Die Sammlung der EKR zählt seit 1995 über 90 Strafverfahren wegen antimuslimischem Rassismus.² Das ist knapp 10% aller Strafverfahren gestützt auf Art. 261^{bis} StGB. In 71 Fällen kam es zu einem Schuldspruch. Im Unterschied zu anderen europäischen Ländern gab es in der Schweiz bisher nur vereinzelt tätliche Übergriffe gegen muslimische Menschen. Besonders verletzlich sind Frauen, die ein Kopftuch tragen, da sie damit als Musliminnen erkannt werden. In folgenden Beispielen wurde die Täterschaft nach Art. 261^{bis} StGB verurteilt:

- **Aufrufe zu Hass auf Facebook gegen Musliminnen und Muslime: «Es wird Zeit, das [sic] wir die Welt von diesem 1.6 mia. Zellen Krebsgeschwür (Muslime) befreien» sowie «mir kommt gleich das kotzen... wann wird diese religion endlich ausgerottet?!?»**
- **Ein Tweet mit der Aussage «vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht... diesmal für Moscheen»**
- **Rassistischer Artikel in einer Parteizeitung mit dem Titel «Darum dürfen wir Muslime gar nie einbürgern»**
- **Der Kommentar «Ein toter Muslem ist ein guter Muslem» auf der Webseite des «Haus der Religionen»**
- **Ein Zeitungsartikel, in dem Musliminnen und Muslime mit Wildschweinen und schwarzen Hunden verglichen werden**
- **Beschimpfung einer Muslimin durch eine Nachbarin als «islamistische Terroristin» und «muslimische Schlampe» sowie Herabreissen des Kopftuchs und Ziehen an den Haaren einer Muslimin**

¹ Vgl. Medienmitteilung der EKR, https://www.ekr.admin.ch/pdf/CFR_Abstimmung_vom_07.02_D.pdf.

² Stand März 2023.

Besondere Fragen

Seit einigen Jahren entsteht auch in der Schweiz eine öffentliche Debatte über die Präsenz und Integration muslimischer Menschen bzw. über den Umgang mit dem Islam. Dies ist unter anderem damit verbunden, dass muslimische Vereine stärker in Erscheinung treten und die in der Schweiz lebenden Musliminnen und Muslime sich häufiger zu Wort melden. Angesprochene Belange werden oft als einheitlich wahrgenommen, doch bei weitem nicht alle Angehörigen dieser heterogenen Gruppe identifizieren sich mit den Forderungen, die von Vereinigungen oder religiösen Sprechern vorgebracht werden. Tatsache ist, dass häufig nur der Diskurs einiger prominenter Religiöser oder Intellektueller bekannt ist. Weit weniger sichtbar sind Musliminnen und Muslime, die zwar die überwiegende Mehrheit bilden, aber medial praktisch nicht in Erscheinung treten und in der öffentlichen Debatte kaum vertreten sind.

Seit vielen Jahren gibt es Bemühungen, muslimische Friedhöfe bzw. auf öffentlichen Friedhöfen separate Grabfelder für Musliminnen und Muslime bereitzustellen. Mittlerweile gibt es verschiedene Städte und Gemeinden, welche Bestattungen nach islamischem Brauch geregelt haben, es herrscht aber diesbezüglich keine Einheitlichkeit.

Zu hitzigeren Debatten führten in den letzten Jahren Minarette, Kopftücher³, Burkas und Schul-Dispense. Letztere betreffen häufig, aber nicht nur, muslimische Mädchen und beziehen sich auf den Sport- oder Schwimmunterricht sowie die Teilnahme an Klassenlagern. Das Bundesgericht äusserte sich erstmals 1993 zum Dispens vom Schwimmunterricht und stufte damals die Religionsfreiheit und das Erziehungsrecht der Eltern als wichtiger als das Interesse des Staates an der Durchführung des Schwimmunterrichts ein. 2008 änderte das Bundesgericht diese Praxis jedoch und bestätigte dies 2012. Schulische Pflichten gingen religiösen Geboten vor, und Dispense vom Schwimmunterricht seien nur noch möglich, sofern besondere Verhältnisse geltend gemacht werden könnten.⁴ Eine grosse Debatte löste auch der Fall von zwei jugendlichen Muslimen aus, die sich weigerten, ihrer Lehrerin die Hand zu geben. Solche Fälle kann es auch in Zukunft geben. Dabei ist es wichtig, den Austausch zwischen den Beteiligten zu suchen und Wege zu finden (im konkreten Fall oder auf rechtlicher Ebene), um solchen Situationen angemessen und gegenseitig respektvoll begegnen zu können.

In mehreren Kantonen wird Angestellten im öffentlichen Dienst, darunter auch Lehrpersonen, entsprechend den Grundsätzen des Säkularismus das Tragen religiöser Symbole verboten, was auch das Tragen von Kopftüchern betrifft. Generell akzeptieren die kantonalen Behörden das Kopftuch bei Schülerinnen und Studentinnen. Der Fall einer Genfer Lehrerin, der das Kopftuch-Tragen von der Schulleitung mit Hinweis auf den Laizismus verboten wurde, ging bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Das Bundesgericht hatte entschieden, dass an einer öffentlichen Schule jegliche religiösen Zeichen und damit eine mögliche Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler zu unterlassen seien.⁵ Der EGMR stützte das Urteil des Bundesgerichts: Er gewichtete das Recht der Schülerinnen und Schüler, in einer öffentlichen Schule religionsneutrale Bildung zu erhalten, höher als das Recht der Lehrerin auf freie Religionsausübung.⁶ Ähnliche Fälle zu anderen Religionsgemeinschaften sind nicht bekannt. Muslimischen Lehrerinnen wird tendenziell mit mehr Misstrauen begegnet und es wird ihnen Missionierung oder Manipulation ihrer Schülerinnen und Schüler unterstellt. Obwohl säkulare bzw. laizistische Prinzipien grundsätzlich auf alle Religionsgemeinschaften anwendbar sind, sind muslimische Frauen am häufigsten von solchen Einschränkungen betroffen.

Das Minarettverbot, das 2009 in der Bundesverfassung verankert wurde, zeigt deutlich, dass in der Schweizer Gesellschaft stereotype Vorstellungen über den Islam bestehen. Politikerinnen und Politiker haben diese Stereotype bereits mehrmals ausgenutzt, um Stimmen für sich zu gewinnen. Gefordert wurde in letzter Zeit auch eine bessere Überwachung muslimischer Organisationen und Gebetsstätten, die Ausweisung von Aktivistinnen und Aktivisten des politischen Islams oder das Verbot gewisser islamischer Organisationen. Die gefährlichen Pauschalisierungen, die dabei verwendet werden, um das Bild einer «schleichenden Islamisierung» der Schweiz zu zeichnen, lassen aber die eigentliche Realität komplett ausser Acht.

³ Vgl. BGE 134 I 49 und BGE 134 I 56 (diskriminierende Nichteinbürgerung wegen Tragen des Kopftuchs).

⁴ Vgl. BGE 119 Ia 178; BGE 135 I 79; BGer 2C_666/2011 vom 07.03.2012.

⁵ BGE 123 I 296; vgl. auch BGE 139 I 280; BGE 142 I 49.

⁶ EGMR, Dahlab gegen Schweiz, Nr. 42393/98 vom 15.02.2001.

Kernaussagen der EKR

Antimuslimischer Rassismus, ob in Form von Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten, Symbolen oder in anderer Weise, kann in der Schweiz nach Art. 261^{bis} StGB und/oder weiteren Tatbeständen strafbar sein. Aber auch nicht strafbarer antimuslimischer Rassismus darf nicht toleriert werden.

Es ist wichtig, dass rassistische Vorfälle gegenüber Musliminnen und Muslimen gemeldet werden, um die angenommene Dunkelziffer zu verringern und den Zugang zur Justiz zu verbessern.

Die Politik darf Musliminnen und Muslime zum Zwecke von Kampagnen und Initiativen nicht verleumden und stigmatisieren.

Die Medien spielen bei der Verbreitung von negativen Stereotypen und Pauschalierungen auch eine Rolle und müssen sich dieser Verantwortung bewusst sein.

Es braucht umfassende und systematische Sensibilisierungsarbeit, um Stigmatisierung, Verallgemeinerungen und stereotype Vorstellungen gegen Musliminnen und Muslime zu verhindern.

Das Recht einer Person, ihre Religion auszuüben, soll gewährleistet sein. In diesem Zusammenhang sollten insbesondere unnötige rechtliche oder administrative Hindernisse abgebaut werden.

Individuell begangene Verstösse gegen die Schweizer Rechtsordnung dürfen nicht als Beweis für die vermeintliche kulturelle Minderwertigkeit und Unverträglichkeit des Islams mit der Schweiz interpretiert werden.

Die EKR begrüsst eine offene Wertediskussion über den Islam. Diese darf jedoch nicht despektierlich, vorverurteilend und entwürdigend der Minderheit gegenüber geführt werden und muss diese mit einbeziehen.

Der «Kampf gegen Terrorismus» darf nicht zu einer Aushöhlung der Menschen- und Grundrechte und zu einer Gleichsetzung von Musliminnen und Muslimen mit islamistischen Terroristen führen.

Die Definition «nationale religiöse Minderheit» im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten sollte auch auf die muslimische Gemeinschaft angewendet werden.

Nützliche Links

[Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft SZIG](#)

[Föderation islamischer Dachorganisationen der Schweiz \(FIDS\)](#)

EKR-Zeitschrift [Tangram](#) zu Muslimfeindlichkeit (2017)

[Studie «Sichtbarer Islam am Arbeitsplatz? Ein Thema für Arbeitnehmende und Arbeitgebende»](#) der Uni Fribourg (2020)

[Qualität der Berichterstattung über Muslime in der Schweiz \(2018\)](#)

[Rassistische Diskriminierung in der Schweiz](#). Bericht der Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB (2021)

Umfrage [«Zusammenleben in der Schweiz»](#) des Bundesamts für Statistik und der FRB

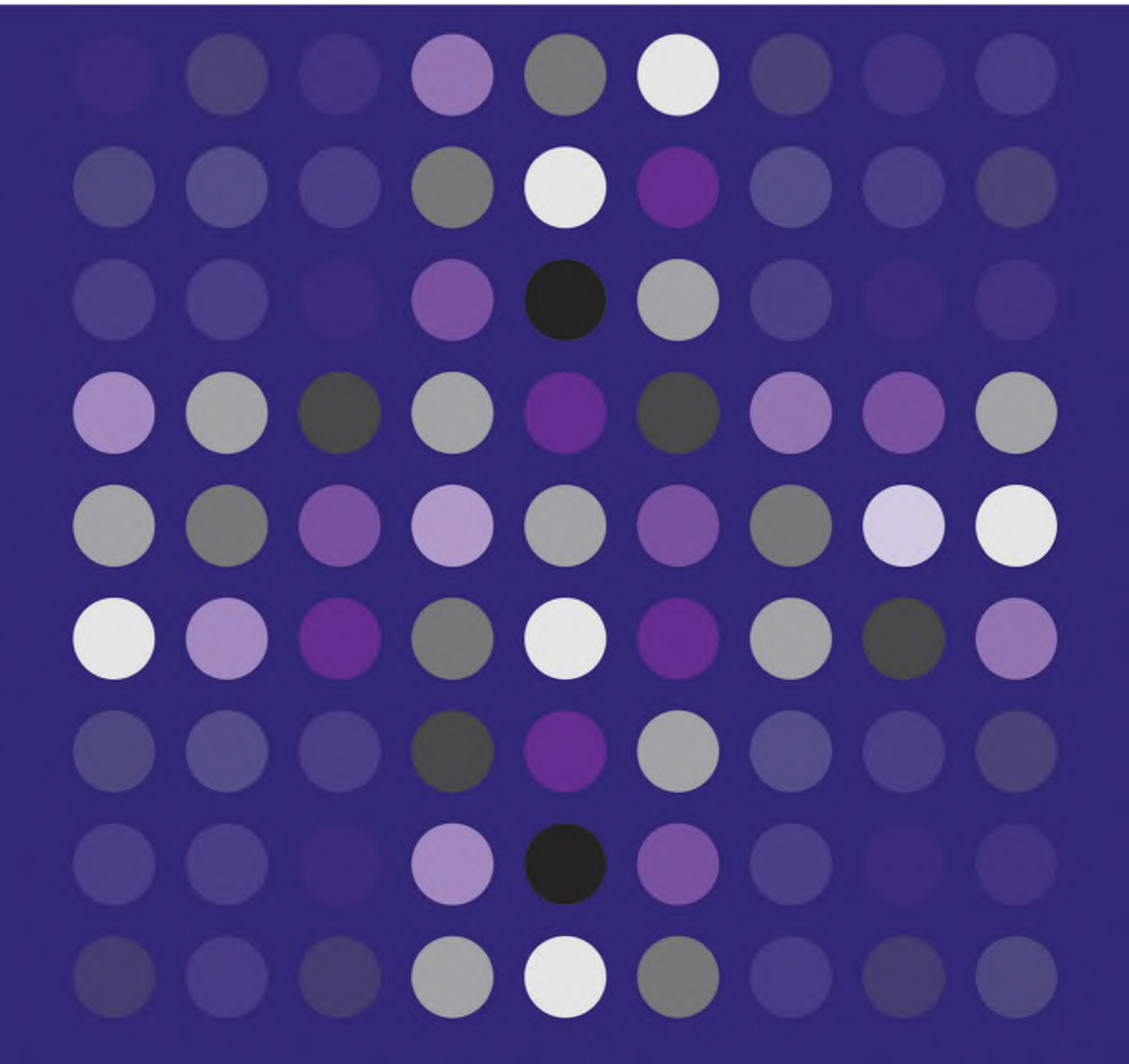
[ECRI revised General Policy Recommendation No. 5 on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination](#) (2021 revidiert)

[Second European Union Minorities and Discrimination Survey: Muslims – Selected findings \(2017\)](#)

[FRA Fundamental Rights Report 2022](#)

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR
Inselgasse 1 · CH-3003 Bern
ekr-cfr@gs-edi.admin.ch
www.ekr.admin.ch

www.ekr.admin.ch



Antimuslimischer Rassismus

2023

Ausgangslage

In der Schweiz leben rund 450 000 Musliminnen und Muslime. Die Umfrage Zusammenleben in der Schweiz 2020 des BFS ergab, dass 12 % der Schweizer Bevölkerung negative Gefühle gegenüber Musliminnen und Muslimen hegen. Mit negativen Vorurteilen konfrontiert, gaben 20 % an, diesen zuzustimmen. Negative Meinungen und Stereotype über Musliminnen und Muslime erfahren bei der Bevölkerung die höchste Zustimmung bzw. die geringste Ablehnung, verglichen mit solchen über Jüdinnen und Juden oder Schwarze Personen. Viele Musliminnen und Muslime sehen sich mit antimuslimischen Vorurteilen und mit Rassismus konfrontiert. Zugenommen hat vor allem Hassrede in den sozialen Medien.

Definitionen

Als **antimuslimischer Rassismus** (oder auch **Muslimfeindlichkeit**) wird eine ablehnende Haltung und Einstellung bezeichnet, bei der Musliminnen und Muslime aufgrund von bestimmten Merkmalen von Kultur, Religion und Herkunft als «fremd» konstruiert werden. Musliminnen und Muslime oder Menschen, die als muslimisch wahrgenommen werden, gelten häufig als fanatisch, aggressiv, frauenunterdrückend oder Menschenrechte missachtend. Diese Stereotypisierungen können dazu verwendet werden, um die Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen in den Bereichen Gesellschaft, Rechtssetzung und -anwendung, Polizei, Gesundheitswesen, Einbürgerung, Arbeitswelt, Wohnungssuche sowie Bildung zu rechtfertigen.

Während sich der Begriff antimuslimischer Rassismus bzw. Muslimfeindlichkeit auf die betroffenen Menschen bezieht, zielt der Begriff **Islamophobie/Islamfeindlichkeit**, primär auf die Religion als solche. Es handelt sich dabei um eine globale Ablehnung des Islams, welcher als fremd, gewalttätig, frauenfeindlich und bedrohlich wahrgenommen wird. Der Begriff Islamophobie/Islamfeindlichkeit wird jedoch häufig sehr pauschal verwendet und fasst dabei auch den auf die Menschen gerichteten antimuslimischen Rassismus mit ein.

Von der Islamophobie/Islamfeindlichkeit wie auch vom antimuslimischen Rassismus bzw. von der Muslimfeindlichkeit zu unterscheiden ist die legitime Islamkritik, die, wie die Kritik an jeglicher Religion, in einer offenen Gesellschaft erlaubt sein muss. Islamophobie und rassisti-

sche, stereotype und pauschalisierende Aussagen dürfen jedoch nicht unter dem Deckmantel der Islamkritik legitimiert werden. Es ist wichtig, eine Unterscheidung zu treffen, auch wenn die Grenze oftmals nicht leicht erkennbar ist. Als **Islamismus** werden im heutigen Diskurs in westlichen Ländern politische Ideologien bezeichnet, welche sich des Islams bedienen, um extremistische, fundamentalistische sowie patriarchalische Haltungen zu begründen. Gemeinhin wird unter Islamismus eine Position verstanden, die die soziale Ordnung gemäss dem Islam gestalten möchte. Häufig werden die Begriffe Islam und Islamismus fälschlicherweise miteinander vermischt.

Auftreten

Formen der Diskriminierung

Wie bei anderen Diskriminierungsformen werden Musliminnen und Muslime nicht als Individuen wahrgenommen, sondern als Teil eines (konstruierten) Kollektivs mit unabänderlichen negativen Eigenschaften bzw. Stereotypen.

- Entwürdigende, beleidigende und stereotype Äusserungen gegenüber Musliminnen und Muslimen als Individuen oder als Gruppe;
- Aufruf oder Beihilfe zu oder Rechtfertigung von Gewalt oder Mord an Musliminnen und Muslimen aus rassistischen, ideologischen oder extremistischen Gründen;
- Einseitige Berichterstattung über Musliminnen und Muslime, häufig in Zusammenhang mit negativen Themen, z.B. Radikalisierung und Terrorismus. Dabei kommen muslimische Stimmen meistens nicht zu Wort;
- Diskriminierende Volksinitiativen und negative politische Diskurse, die die angebliche Unvereinbarkeit des Islams mit der Schweiz propagieren und damit negative Vorurteile gegenüber Musliminnen und Muslimen schüren;

Fortsetzung auf der nächsten Seite >>

- Zunahme von Hassreden im Internet und in den Sozialen Medien gegen Musliminnen und Muslime;
- Besonders häufig werden Frauen angegriffen, die ein Kopftuch tragen und damit als Musliminnen erkannt werden.

Unter Umständen ist antimuslimischer Rassismus gemäss Art. 261^{bis} StGB strafbar.



Kernaussagen der EKR

Antimuslimischer Rassismus, ob in Form von Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten, Symbolen oder in anderer Weise, kann in der Schweiz nach Art. 261^{bis} StGB und/oder weiteren Tatbeständen strafbar sein. Aber auch nicht strafbarer antimuslimischer Rassismus darf nicht toleriert werden.

Es ist wichtig, dass rassistische Vorfälle gegenüber Musliminnen und Muslimen gemeldet werden, um die angenommene Dunkelziffer zu verringern und den Zugang zur Justiz zu verbessern.

Die Politik darf Musliminnen und Muslime zum Zwecke von Kampagnen und Initiativen nicht verleumden und stigmatisieren.

Die Medien spielen bei der Verbreitung von negativen Stereotypen und Pauscha-

lisierungen auch eine Rolle und müssen sich dieser Verantwortung bewusst sein.

Es braucht umfassende und systematische Sensibilisierungsarbeit, um Stigmatisierung, Verallgemeinerungen und stereotype Vorstellungen gegen Musliminnen und Muslime zu verhindern.

Das Recht einer Person, ihre Religion auszuüben, soll gewährleistet sein. In diesem Zusammenhang sollten insbesondere unnötige rechtliche oder administrative Hindernisse abgebaut werden.

Individuell begangene Verstösse gegen die Schweizer Rechtsordnung dürfen nicht als Beweis für die vermeintliche kulturelle Minderwertigkeit und Unverträglichkeit des Islams mit der Schweiz interpretiert werden.

Die EKR begrüsst eine offene Wertediskussion über den Islam. Diese darf jedoch nicht despektierlich, vorverurteilend und entwürdigend der Minderheit gegenüber geführt werden und muss diese mit einbeziehen.

Der «Kampf gegen Terrorismus» darf nicht zu einer Aushöhlung der Menschen- und Grundrechte und zu einer Gleichsetzung von Musliminnen und Muslimen mit islamistischen Terroristen führen.

Die Definition «nationale religiöse Minderheit» im Sinne des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten sollte auch auf die muslimische Gemeinschaft angewendet werden.

